

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Im Bundesgesetz über die Ausstellung der Apostille nach dem Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung (Apostillegesetz – ApostG, BGBl. Nr. 28/1968) zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 40/2017 ist in § 3 Z 1 lit. a) bis g) festgelegt, für welche Urkunden der Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres zur Ausstellung der im Übereinkommen vorgesehenen Unterzeichnungsbestätigung (Apostille) zuständig ist. Dies gilt für alle Urkunden, unabhängig von ihrer Ausstellung in Papier oder in elektronischer Form und unabhängig von der Form ihrer Übermittlung an die beglaubigende Behörde.

Seit dem Inkrafttreten der Novellierung des Apostillegesetzes, BGBl. I Nr. 40/2017, am 1. Juli 2017 können nunmehr auf elektronisch ausgestellten Urkunden, die der zuständigen Behörde ohne Medienbruch elektronisch übermittelt werden, bei Vorliegen der technischen und organisatorischen Voraussetzungen, Apostillen auch in elektronischer Form ausgestellt werden (§ 4 Abs. 1 Apostillegesetz).

Gemäß § 4 Abs. 2 Z 1 des Apostillegesetzes ist nunmehr die Bundesministerin für Europa, Integration und Äußeres zusätzlich auch für die Ausstellung der elektronischen Unterzeichnungsbestätigung (Apostille) für durch Verordnung festzulegende Urkunden zuständig, die von nachgeordneten Dienststellen der Bundesministerien oder von sonstigen Einrichtungen in Vollziehung behördlicher Aufgaben des Bundes ausgestellt wurden und die elektronisch ohne Medienbruch übermittelt wurden. Diese Urkunden sind mittels Verordnung der Bundesregierung festzulegen. Die Zuständigkeit der Bundesministerin für Europa, Integration und Äußeres gemäß § 3 Z 1 des Apostillegesetzes bleibt unberührt; neu eingeführt wurde des Weiteren die Zuständigkeit gemäß § 4 Abs. 2 Z 2 Apostillegesetz betreffend Auszüge aus zentralen, von einem Bundesministerium geführten Registern.

Für die in der gegenständlichen Verordnung gemäß § 4 Abs. 2 Z 1 Apostillegesetz festgelegten Urkunden entfällt damit das Erfordernis der Zwischenbeglaubigung durch die entsprechenden Bundesministerien. Diese war bisher erforderlich (und bleibt für in Papier oder nur unter Medienbruch elektronisch vorgelegte Urkunden auch weiterhin erforderlich), um die Zuständigkeit der Bundesministerin für Europa, Integration und Äußeres gemäß § 3 Z 1 lit. d) des Apostillegesetzes auszulösen. Der Wegfall dieser Zwischenbeglaubigung wird durch die erleichterte, direkte Überprüfbarkeit der Echtheit elektronischer Urkunden möglich. Er bedeutet Bürokratieabbau, Arbeitserleichterung für die bisher zwischenbeglaubigenden Bundesministerien und vereinfachte Amtswege für Bürger und Unternehmen.

Besonderer Teil

Zu § 1

Unter § 1 werden jene Urkunden und Dokumentenarten von nachgeordneten Dienststellen der Bundesministerien und von sonstigen Einrichtungen in Vollziehung behördlicher Aufgaben des Bundes aufgezählt, für die nunmehr die Bundesministerin für Europa, Integration und Äußeres zur Ausstellung der elektronischen Unterzeichnungsbestätigung (Apostille) zusätzlich zu den in § 3 Z 1 sowie in § 4 Abs. 2 Z 2 des Apostillegesetzes genannten Urkunden zuständig ist.

Unter dem Begriff „anerkannte öffentliche Bildungseinrichtungen“ sind nur solche Bildungseinrichtungen zu verstehen, die im Vollziehungsbereich des Bundes eingerichtet sind. Bildungseinrichtungen auf dem Gebiet des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens, die gemäß Art. 14a Abs. 1, 3 und 4 B-VG im Vollziehungsbereich der Länder eingerichtet sind, sind nicht von § 1 15. Spiegelstrich der Verordnung erfasst.

Zu § 2

Es handelt sich um die Inkrafttretensbestimmung.